

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Katina Schubert und Elif Eralp (LINKE)

vom 9. Februar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Februar 2026)

zum Thema:

Einführung der Bezahlkarte für Geflüchtete in Berlin – Zeitplan, fachliche Kritik und Beteiligung nach dem Partizipations- und Integrationsgesetz (PartMigG)

und **Antwort** vom 25. Februar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Feb. 2026)

Frau Abgeordnete Katina Schubert und Frau Abgeordnete Elif Eralp (LINKE)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/25172

vom 09.02.2026

über Einführung der Bezahlkarte für Geflüchtete in Berlin – Zeitplan, fachliche Kritik und
Beteiligung nach dem Partizipations- und Integrationsgesetz (PartMigG)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Abgeordneten: In Presseberichten wurde erklärt, dass der Berliner Senat plant, die sogenannte Bezahlkarte für Geflüchtete in der ersten Hälfte des Jahres 2026 einzuführen. Zugleich haben zahlreiche Expert:innen, zivilgesellschaftliche Organisationen, Wohlfahrtsverbände sowie der Landesbeirat für Partizipation erhebliche Kritik an der Bezahlkarte geäußert. Diese bezieht sich insbesondere auf Einschränkungen von Selbstbestimmung und sozialer Teilhabe, rechtliche Zweifel, fehlende empirische Wirksamkeitsnachweise, Integrationshemmnisse sowie Beteiligungsdefizite im Sinne des Partizipations- und Integrationsgesetzes (PartMigG).

1. Plant der Senat weiterhin die Einführung der Bezahlkarte für Geflüchtete in Berlin in der ersten Hälfte des Jahres 2026?

a) Zu welchem konkreten Zeitpunkt?

Zu 1.a): Die Bezahlkarte soll ausgegeben werden, sobald alle finanziellen, organisatorischen und technischen Voraussetzungen vorliegen. Es wird erwartet, dass diese im 2. Quartal 2026 geschaffen werden.

b) Welche administrativen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen müssen bis dahin erfüllt sein?

Zu 1.b): Auf die Antwort zu Frage 2 der Schriftlichen Anfrage Nr. 19/24391 vom 17.11.2025 wird verwiesen. Insbesondere die Gewährleistung der IT-Sicherheit der Schnittstelle zum Fachverfahren sowie die Schaffung der datenschutzrechtlichen Voraussetzungen befinden sich derzeit noch in Prüfung.

2. Für welche Personengruppen soll die Bezahlkarte eingeführt werden?

- a) Ausschließlich für neu ankommende Geflüchtete?
- b) Ist eine spätere Ausweitung auf weitere Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz vorgesehen?

Zu 2. a) und b): Die Bezahlkarte wird ausgegeben an ab dem Einführungszeitraum neu nach Berlin verteilte Asylsuchende mit Anspruch auf Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, die in einer Aufnahmeeinrichtung des LAF untergebracht sind. Eine Ausweitung der Bezahlkarte auf andere Personengruppen ist derzeit nicht in Planung.

3. Welche Bargeldobergrenzen sind im Rahmen der Einführung vorgesehen und wie begründet der Senat diese Begrenzungen im Hinblick auf das verfassungsrechtlich garantierte menschenwürdige Existenzminimum?

Zu 3.: Die Bezahlkarte wird standardmäßig mit einer Bargeldobergrenze von 50,00 EUR pro Person (auch Kinder/Jugendliche) pro Monat ausgegeben, die nach sechs Monaten entfällt. So kann eine vierköpfige Familie beispielsweise über einen Bargeldbetrag von 200,00 EUR monatlich verfügen. Für Personen mit besonderen Bedarfen wird die Bargeldgrenze entsprechend erhöht, um den besonderen Bedarfen gerecht zu werden (u.a. Mehrbedarfe für Schwangere und Alleinerziehende, Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket). Eine Unterschreitung des verfassungsrechtlich garantierten Existenzminimums befürchtet der Senat nicht, da die Bezahlkarte an Personen ausgegeben wird, die sich in Aufnahmeeinrichtungen mit Vollverpflegungen befinden. Zudem stellen Debitkarten in einem großstädtischen Ballungsraum wie Berlin ein weitestgehend akzeptiertes Zahlungsmittel dar, sodass nicht davon ausgegangen wird, dass der leistungsrechtliche Bedarf über die Bezahlkarte nicht zu decken ist.

4. Wie bewertet der Senat die Einschätzung zahlreicher Expert:innen, wonach die Bezahlkarte?

- a) Die Selbstbestimmung von Geflüchteten einschränkt,
- b) die soziale Teilhabe im Alltag erschwert und
- c) zu Stigmatisierung und Ungleichbehandlung führt?

7. Wie stellt der Senat sicher, dass durch die Einführung der Bezahlkarte das menschenwürdige Existenzminimum und die Grundrechte der Leistungsberechtigten uneingeschränkt gewährleistet bleiben?

8. Welche empirischen Erkenntnisse oder Studien liegen dem Senat vor, die belegen, dass die Bezahlkarte die von ihr verfolgten Ziele (z. B. Verwaltungsvereinfachung, Missbrauchsvermeidung) tatsächlich erreicht?

10. Wie bewertet der Senat die Einschätzungen von Wissenschaftler:innen und Fachstellen, wonach die Bezahlkarte:

- a) integrationshemmend wirkt,
- b) Mobilität und soziale Vernetzung einschränkt und
- c) zusätzlichen Verwaltungsaufwand erzeugt

Zu 4., 7., 8. und 10.: Bei der Einführung der Bezahlkarte wird der Senat die verfassungsrechtlich garantierten Rechte von Geflüchteten und die Pflichten, die der Gewährleistung eines menschenwürdigen und diskriminierungsfrei gewährten Existenzminimums dienen, achten. Aus Sicht des Senats ist ein kartengestütztes Leistungssystem aber grundsätzlich rechtmäßig umsetzbar und wirkt nicht generell integrationshemmend, stigmatisierend oder sozial beschränkend, wenn Restriktionen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahren. Tatsächlich wird seitens des Senats in Betracht gezogen, dass die Bezahlkarte einem Teil der Asylsuchenden, der zuvor ausschließlich über Bargeld verfügt und erst verzögert bspw. ein Konto eröffnen konnte, möglicherweise einen weiteren Zugang zu sozialer Teilhabe ermöglichen könnte.

Die Bezahlkarte ermöglicht den Kartennutzenden die unbare Zahlung im stationären Einzelhandel sowie die Nutzung der Überweisungsfunktion und des Einkaufens im Internet. Die Möglichkeit der bargeldlosen Zahlung stellt insbesondere insofern einen Mehrwert dar, als dass eine steigende Zahl von Händler*innen und Zahlungsempfänger*innen kein Bargeld mehr akzeptieren, sondern nur noch Kartenzahlung, darunter auch öffentliche Stellen wie die meisten Bürgerämter. Eine Bezahlkarte ermöglicht somit den Zugang zu Leistungen und Angeboten, die vorher bei reiner Bargeldnutzung ausgeschlossen waren. Die Erfahrungen bezüglich eines steigenden oder sinkenden Verwaltungsaufwandes durch die Bezahlkarte variieren erheblich in verschiedenen Kommunen und Leistungsbehörden.¹ Für Berlin wird die Prüfung einer etwaigen Erhöhung oder Reduzierung des Verwaltungsaufwands Teil der Evaluation zur Einführung der Bezahlkarte sein.

5. Hat der Senat den Beschluss des Landesbeirats für Partizipation zur Ablehnung der Bezahlkarte vom 25. November 2024 (Beschluss „Bezahlkarte für Geflüchtete in Berlin“, abrufbar unter:

https://www.berlin.de/lb/intmig/_assets/partizipation/landesbeirat-fuer-partizipation/landesbeirat_partizipation_beschluss_bezahlkarte.pdf) zur Kenntnis genommen?

Wenn ja:

- a) In welcher Form wurde dieser Beschluss innerhalb des Senats ausgewertet und berücksichtigt?
- b) Welche Konsequenzen wurden daraus für die weitere politische und administrative Entscheidungsfindung gezogen?

Wenn nein: Aus welchen Gründen wurde der Beschluss eines nach dem Partizipations- und Integrationsgesetz (PartMigG) vorgesehenen Beteiligungsgremiums nicht in die Entscheidungsfindung einbezogen?

6. In welcher Form hat der Senat den Landesbeirat für Partizipation gemäß § 7 PartMigG an der Debatte und Entscheidungsfindung zur Einführung der Bezahlkarte beteiligt bzw. aus welchen Gründen ist eine solche Beteiligung unterblieben?

¹ https://mediendienst-integration.de/fileadmin/Dateien/EXPERTISE_FLUECHTLINGSAUFNAHME_IN_DEN_KOMMUNEN_MEDIENDIENST_INTEGRATION_NOV_2025_FINAL.pdf S. 10 - 12

Zu 5. und 6.: Auf die Antworten zu Frage 2 und 3 der Schriftlichen Anfrage Nr. 19/21619 vom 10.02.2025 wird verwiesen.

9. Wie bewertet der Senat die rechtlichen Zweifel, die u. a. durch Entscheidungen von Sozialgerichten in anderen Bundesländern geäußert wurden, wonach pauschale Bargeldbeschränkungen unverhältnismäßig sein können?

Zu 9.: Die Rechtsprechung zur Rechtmäßigkeit pauschaler Bargeldobergrenzen fällt bisher bundesweit uneinheitlich aus. Gerichtsbeschlüsse in Eilverfahren kommen zu jeweils unterschiedlichen Einschätzungen unter Berücksichtigung des konkreten Einzelfalls, wobei die Gerichte mehrheitlich davon ausgehen, dass Bargeldobergrenzen einer Bedarfsdeckung nicht grundsätzlich entgegenstehen.² Die Einführungsparameter der Bezahlkarte in Berlin sind unter Berücksichtigung dieser Rechtsprechung entwickelt worden, sodass die Bezahlkarte rechtskonform und verhältnismäßig ausgestaltet wird. Die Entwicklung der Rechtsprechung wird fortlaufend beobachtet und entsprechend berücksichtigt.

11. Welche Kosten entstehen dem Land Berlin durch Einführung, Betrieb und Verwaltung der Bezahlkarte (bitte getrennt nach einmaligen und laufenden Kosten darstellen!)?

Zu 11.: Auf die Antwort zu Frage 4 der Schriftlichen Anfrage Nr. 19/21160 vom 19.12.2024 wird verwiesen. Eine aktualisierte Kostenkalkulation wird derzeit erstellt. Die Kosten für die Bezahlkarte sollen bei Bedürftigkeit des Einzelplans 11 aus Kapitel 2931 (Landesweite Maßnahmen im Zusammenhang mit Flucht) gedeckt werden.

12. Welche Alternativen zur Bezahlkarte wurden geprüft, um soziale Teilhabe, Selbstbestimmung und diskriminierungsfreie Leistungsgewährung für Geflüchtete sicherzustellen?

Zu 12.: Eine flächendeckende Ausgabe von Sachleistungen, die gemäß AsylbLG vorrangig vor Geldleistungen (einschließlich einer Bezahlkarte) zu gewähren sind, sowie die Ausgabe von Wertgutscheinen, werden vom Senat als nicht zielführend erachtet, da sie zum einen integrationshemmend wirken und zum anderen einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand mit sich bringen, der mit den begrenzten personellen Ressourcen des LAF nicht abbildbar ist.

13. Plant der Senat eine Evaluation der Bezahlkarte nach ihrer Einführung? Wenn ja
a) Nach welchen Kriterien?
b) Unter Beteiligung welcher zivilgesellschaftlichen und partizipativen Gremien?

² SG München: <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2024-N-23146?hl=true>
LSG Hamburg: <https://www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/NJRE001586636>
LSG Bayern: <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2025-N-2322?hl=true>
SG Nürnberg: <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2024-N-18842?hl=true>

Zu 13.: Auf die Antwort zu Frage 6 der Schriftlichen Anfrage Nr. 19/21619 vom 03.03.2025 wird verwiesen. Die genauen Indikatoren für die Evaluation befinden sich noch in Prüfung.

Berlin, den 25. Februar 2026

In Vertretung

Aziz Bozkurt

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung